

Règlement général de police

Règlement comportant 4 domaines (chapitres) :

1. Sécurité du confort et de la sécurité sur les voies et places publiques
2. Tranquillité publique
3. Ordre public
4. Parcs et espaces verts publics

Texte rédigé en allemand.

Titre original : « Allgemeines Polizeireglement »

Historique

Version	Arrêt du conseil communal	Approbation de l'autorité supérieure	Publication	Entrée en vigueur
Règlement initial	20/06/1991	21/08/1991	27/08/1991	31/08/1991

Règlement édicté en vertu de l'article 50 du décret du 14 décembre 1789 relatif à la constitution des municipalités et de l'article 3 du décret des 16-24 août 1790 sur l'organisation judiciaire.

Règlement général de police

Allgemeines Polizeireglement

KAPITEL 1

Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Strassen und Plätzen.

Artikel 1

Unter dem Begriff öffentliche Straßen und Plätze werden in dem folgenden Reglement alle dem öffentlichen Verkehr frei gegebenen Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Feld-, Wald-, Fußgänger-, Radfahrer- und Sommerwege, sowie der Bürgersteige verstanden.

Artikel 2

Alle Personen, die auf öffentlicher Straße gesetzes- oder reglementwidrig verkehren oder den Verkehr hemmen, haben den Anordnungen der zuständigen Ordnungskräfte sofort Folge zu leisten.

Artikel 3

Es ist verboten, den freien Verkehr auf öffentlicher Straße durch Stehenbleiben ohne triftigen Grund oder durch Veranlassung von unerlaubten Ansammlungen zu hemmen.

Artikel 4

Personen, die sich zum Eintritt in Gebäude auf der Straße oder dem Bürgersteig ansammeln, oder welche die Abfahrt eines Verkehrsmittels abwarten, müssen sich so aufstellen, dass sie den freien

Verkehr nicht hemmen. Sie haben allen Anordnungen der zuständigen Ordnungskräften Folge zu leisten.

Artikel 5

Unbeschadet der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, betreffend die Ausübung nachfolgender Aktivitäten, ist ohne Ermächtigung des Bürgermeisters die Ausübung eines Berufes, eines Gewerbes oder eines Geschäftes auf öffentlicher Straße untersagt. Gewebetreibende müssen im Besitz einer Handelsermächtigung sein. Bei Übertretung dieses Reglements wird jede mitwirkende Person mit derselben Strafe belegt wie der Täter.

Artikel 6

Personen, die Traktate, Reklameblätter, Flugblätter und dergleichen verteilen, dürfen Passanten nicht belästigen noch den freien Verkehr hemmen. Sie tragen die Verantwortung, dass nach der Verteilung diese oben beschriebenen Blätter nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen herumliegen.

Artikel 7

Unbeschadet der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen betreffend die Baugenehmigungen, sowie über die Kennzeichnung von Verkehrshindernissen, ist es verboten, die öffentliche Straße unnützerweise durch Ablagern und Zurücklassen von irgendwelchen Materialien oder durch Verrichtung irgendwelcher Arbeiten zu beanspruchen, noch den Verkehr zu behindern.

Artikel 8

Arbeiten, welche die Sicherheit der Passanten gefährden könnten, müssen durch ein gut und für jeden Verkehrsteilnehmer sichtbares Hinweisschild angezeigt werden. Der Auftraggeber der Arbeiten hat für die notwendige Beleuchtung der Gefahrenstelle Sorge zu tragen. Bei spezieller Gefahr kann der Bürgermeister besondere Vorsichtsmaßnahmen vorschreiben.

Artikel 9

Gruben und Vertiefungen, welche in einem an die öffentliche Straße stoßenden und nicht eingeschlossenen Grundstück liegen, müssen entweder sicher eingefriedet oder überdeckt sein. Jauchegruben müssen auf jeden Fall mit einer sicheren Abdeckung versehen sein.

Artikel 10

Der Gebrauch von Sprengladungen beim Abbruch von Bauten, beim Ausschachten, in Steinbruchbetrieben oder bei ähnlichen Arbeiten, ist der Genehmigung des Bürgermeisters unterworfen. Es ist allgemein untersagt, Knall- und Sprengstoffe zu zünden oder abzubrennen.

Artikel 11

Es ist verboten Gegenstände oder Abfälle jedweder Natur auf die öffentliche Straße zu werfen oder abzulegen. Bei der Einsammlung vom Müll und Sperrmüll müssen die Kübel und sperrige Gegenstände so abgestellt werden, dass sie den freien Verkehr nicht behindern.

Artikel 12

Unbeschadet anderer reglementarischen Bestimmungen, ist Hunden der Zugang zu den Spielplätzen, Friedhöfen und Schulhöfen verboten. Auf den öffentlichen Straßen und Plätzen müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.

Artikel 13

Die Unternehmer, welche Arbeiten auf der öffentlichen Straße oder auf angrenzende Grundstücke ausführen, müssen diese in einem sauberen Zustand halten; außerdem müssen sie den Flüssen und Bächen ihren freien Lauf gewährleisten. Auch haben die Unternehmer Sorge dafür zu tragen alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen damit Staubabsonderungen oder andere Emissionen die Nachbarschaft nicht belästigen.

Artikel 14

Es ist verboten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen auf dem Gebiete der Gemeinde Erdmassen mit geräuschvollen, mechanischen Maschinen zu bewegen (Baggern), sowie mit schweren Lastkraftwagen zu transportieren. Dies gilt ebenfalls für alle andere systematische Transporte mit Lastkraftwagen. Ausnahmen hierzu bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bürgermeisters.

Artikel 15

Die auf- oder abzuladenden Waren und Materialien dürfen den freien Verkehr nicht behindern und die Zu- oder Durchfahrt nicht versperren. Diese Gegenstände müssen sofort von der öffentlichen Strasse auf die Fahrzeuge verladen, oder weggeschafft werden. Nach beendigtem Auf- und Abladen, muss die öffentliche Strasse von allen dadurch entstandenen Abfällen oder Verunreinigungen sorgfältig gesäubert werden.

Artikel 16

Das Gleiten, das Rodeln, das Eis- und Rollschuhlaufen, sowie das Skateboardfahren auf öffentlicher Straße sind untersagt, außer auf eigens zu diesen Zwecken vorgesehenen Plätzen.

Artikel 17

Spiele und Handlungen jeder Art, die Personen oder Fahrzeuge gefährden, den Verkehr behindern, sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen verboten, namentlich: nicht genehmigtes Rennfahren, Fußball, Werfen von Steinen, Schneebällen oder anderen Wurf- geschossen, usw.

Artikel 18

Tiere müssen, sofern sie als gefährlich gelten, an der Leine geführt werden. Perde und Stiere sind auf jeden Fall an der Leine zu führen. Die Begleitperson muss mindestens 16 Jahre alt sein und hat alle Maßnahmen zu treffen damit die Sicherheit der Passanten gewährleistet ist und die Tiere nicht entweichen können.

Artikel 19

Die Bürgersteige und alle andere derselben Bestimmung dienenden Straßenteile sind dem Fußgängerverkehr vorbehalten. Insbesondere ist es dort verboten:

- irgendwelche Fahrzeuge und Tiere abzustellen, es sei denn, dies sei durch besondere Kennzeichen erlaubt;
- ohne zwingenden Grund Gegenstände abzulegen oder zu befördern, die durch Form, Umfang und Beschaffenheit den Verkehr behindern könnten;
- Handlungen vorzunehmen, die den Verkehr hemmen oder aufhalten, oder zu Unfällen Anlass geben könnten;
- ohne zwingenden Grund Arbeiten vorzunehmen, die den Bürgersteig beschädigen könnten; werden die Bürgersteige beschädigt, muss der Auftraggeber der Arbeiten die Bürgersteige auf eigene Kosten wieder instand setzen.

Von obigem Verbot sind ausgenommen:

- a) Tiere und Fahrzeuge, die den Bürgersteig zwecks Ein- und Ausfahrt überqueren, dies jedoch ohne Aufenthalt;
- b) das Befahren der Bürgersteige mit Kinder- und Krankenwagen;
- c) die Anlage von Gaststätten oder sonstigen Terrassen, sowie Verkaufsstellen, falls sie vom Bürgermeister genehmigt sind.

Artikel 20

Die in den Bürgersteigen und Fahrdämmen sich befindlichen Kellereingänge und Schächte müssen verschlossen sein, es sei denn, alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherheit der Passanten seien gewährleistet. Die Eingänge der Schächte dürfen nur während des Tages und dazu während der notwendigen Mindestdauer der jeweiligen Benutzung, geöffnet werden.

Artikel 21

Die Hausbesitzer sind verpflichtet, den öffentlichen Verwaltungen unentgeltlich das Anbringen von Hinweisschildern oder anderen Zeichen, Namensschildern von Strassen, Hausnummern, Befestigungsankern für öffentliche Beleuchtung, oder irgendeinem Gegenstand von öffentlichem Nutzen (aus Metall oder sonst einem Wertstoff) an die Außenfassade zu erlauben, dies auch hinter der Baurichtlinie.

Artikel 22

Die Eigentümer von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Zierpflanzen sind gehalten diese so zu beschneiden, dass kein Geäst den öffentlichen Verkehr erschwert oder die Sicht behindert. Bei Abwesenheit, Verspätung oder Verweigerung der Besitzer, führt die Gemeinde diese Arbeiten nach einer angegebenen Frist aus, jedoch zu Lasten und unter der Verantwortung des Besitzers. Jeder Eigentümer eines unbebauten oder teilweise bebauten Grundstückes, sei es eingezäunt oder nicht, ist gehalten, dieses in einem sauberen Zustand zu halten. Diese Grundstücke können keinesfalls als Privatabfalldeponien benutzt werden. Sollte dies jedoch der Fall sein, wird der Bürgermeister die Zeitdauer der Säuberungsarbeiten festlegen. Bei Abwesenheit, Ablehnung oder Überschreitung der

festgesetzten Frist seitens des Eigentümers, wird die Gemeinde die notwendigen Säuberungsarbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen, dies unter dessen alleinigen Verantwortung.

Artikel 23

Die Einwohner sind verpflichtet, die Bürgersteige und Abflussrinnen vor ihren Gebäuden stets sauber zu halten. Es ist verboten Unrat, Dreck oder was auch immer auf die öffentliche Strassen zu werfen oder zu kehren. Wenn der öffentliche Verkehr in Folge von Schneefällen und Glatteis gefährlich geworden ist, müssen die Hausbewohner die Bürgersteige vor den Häusern genügend von Schnee freimachen und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, indem sie die Glatteispalten mit gleithemmendem Material bestreuen. Die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Verpflichtungen gelten für die Eigentümer, wenn er in einem Gebäude zusammen mit einem oder mehreren Mietern wohnt. Für den Mieter, wenn er das Haus allein bewohnt. Bewohnen mehrere Mieter ein Haus, so sind alle gleichermaßen verpflichtet, falls nicht einer unter ihnen oder eine Drittperson durch Vertrag mit den Arbeiten betraut ist. Für leerstehende Häuser und unbebaute Grundstücke obliegen vorbenannte Verpflichtungen dem Eigentümer, insofern der Bürgersteig definitiv fertiggestellt ist, oder provisorische Verbindungen zwischen zwei Abschnitten bestehen. Während der Frostperiode ist das Ausgießen von Wasser auf die öffentliche Strasse, unter welchem Vorwand es auch sei, nicht gestattet.

Artikel 24

Es ist verboten, die öffentliche Straße zu beschmutzen oder zu beschmieren, sowie Stoffe zu streuen oder auszuschütten, welche die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährden. Verschmutzte öffentliche Straßen sind sofort vom Verursacher zu reinigen.

Artikel 25

Von Hausdächern, Balkonen oder sonstigen Anbauten herabfließendes Regenwasser, das die Fußgänger behindern könnte, muss so in einer Regenrinne aufgefangen werden, dass ein Abfließen durch Rohre in die öffentliche Kanalisation ermöglicht wird.

Artikel 26

Es ist verboten, irgendwelche Gegenstände auf die Fenstersimse oder andere Teile der an die öffentliche Straße stoßenden Gebäude zu stellen, ohne durch geeignete Maßnahmen deren Herunterfallen zu verhindern.

Artikel 27

Unbeschadet der diesbezüglichen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen ist es verboten Schaukästen, beleuchtete oder unbeleuchtete Reklamen, Aushängeschilder und Tafeln, Verkaufs- oder andere Gegenstände in den öffentlichen Straßen oder entlang derselben anzubringen. Ebenso ist es nicht gestattet, an den Hausfassaden oder über die Strassen, von einer Seite zur anderen, innerhalb und außerhalb der Ortschaften, beschriftete oder bemalte Tafeln, Transparente, Bilder, Tuchplakate, Embleme oder andere Gegenstände ohne Genehmigung des Bürgermeisters auch nur

zeitweilig anzubringen. Wenn erforderlich, können besondere Vorsichtsmaßnahmen verordnet werden.

Das Anbringen ohne Genehmigung von Plakaten und dergleichen, ist nur an den hierzu bestimmten Tafeln erlaubt. Insbesondere ist es verboten, Plakate und dergleichen an leerstehenden Gebäuden, Türen, Fenstern, Bäumen, Masten, Einfriedungen, Einfahrtstoren, Transformatoren, Unterkünften der Bushaltestellen usw. anzubringen.

Artikel 28

Vorhänge und Markisen dürfen nicht niedriger als 2,50 Meter über den Bürgersteigen herabhängen; es dürfen indes nur wehende Borten oder Fransen von höchstens 20 Zentimeter angesetzt werden. Die Vorhänge und Markisen können bis zu drei Meter vorstehen, müssen jedoch in jedem Fall wenigstens 50 Zentimeter von der Fluchtlinie des Bürgersteigs zurückbleiben. Auf gar keinen Fall dürfen die Markisen die Strassenhinweisschilder sowie Hausnummern noch die öffentliche Beleuchtung verdecken.

Artikel 29

Auf dem Gebiet der Gemeinde ist es verboten sich eines Fahrzeuges zu entledigen oder dasselbe dort auf Dauer stehen zu lassen.

Jedes Fahrzeug, welches nicht betriebsfähig ist, muss nach Möglichkeit sofort abgeschleppt werden. Die auf öffentlichem, oder öffentlichen Interessen dienendem Gebiet aufgegeben Fahrzeuge, werden von Amts wegen zu Lasten und auf eigene Gefahr des Besitzers, sowie unter seiner alleinigen Verantwortung an einen hierfür geeigneten Ort gebracht. Ein Fahrzeug wird als aufgegeben angesehen, wenn der Besitzer sich nicht mehr darum kümmert, wenn das Fahrzeug nicht mehr versichert ist, oder wenn die Kraftfahrzeugsteuern nicht bezahlt worden sind.

Es ist ebenfalls verboten, entlang der Straße und auf Privatgrundstücken Alteisen, inbegriffen Waschmaschinen, Kühlschränke und ausgediente Autos usw., sowie aufgestapeltes Brennholz abzustellen, außer die notwendigen Genehmigungen des Bürgermeisters oder der zuständigen staatlichen Behörden liegen vor.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen über Stationierungsverbot, bzw. -beschränkung müssen Fahrzeuge, die ohne triftigen Grund über 24 Stunden abgestellt sind, auf Aufforderung der zuständigen Behörden entfernt werden.

Es ist den Garagisten und Autohändlern untersagt, Autos die nicht auf ihren Namen zugelassen sind, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkstreifen, außer entlang ihrem Betrieb, abzustellen.

Wohnwagen und Wohnmobile, welche zu zeitweisen oder permanenten Wohnzwecken benutzt werden, können nicht auf Gemeindegrundstücken abgestellt werden, es sei denn, diese Grundstücke seien mit Genehmigung des Bürgermeisters speziell hierfür bestimmt.

Das Parken und Stationieren von Fahrzeugen, welche mit leicht brennbaren oder explosionsgefährlichen sowie gesundheitsschädlichen Materialien beladen sind, ist ebenfalls auf

öffentlichen Straßen und Plätzen verboten. Beim Auf- und Abladen müssen alle Sicherheits- und Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dieses Verbot gilt ebenfalls für Fahrzeuge und leere Behälter, welche für den Transport von leicht entzündbaren Gasen und Flüssigkeiten dienen. Außer der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister, ist das längerfristige Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen usw. auf den öffentlichen Wegen und Plätzen, sowie auf Privatgrundstücken nicht gestattet.

Artikel 30

Die in Artikel 29 vorgesehenen Regeln treffen auf Wohnwagen die anlässlich einer von der Gemeindeverwaltung genehmigten Veranstaltung (Kirmes, Zirkus usw.) zeitweilig in der Gemeinde abgestellt sind, nicht zu.

Die Veranstalter müssen sich aber an die Anweisungen der Gemeindebehörde halten, was das Aufstellen ihrer Fahrzeuge auf der öffentlichen Straße betrifft. Bei Abschluss müssen die Veranstalter samt ihrem Fuhrpark die Gemeinde innerhalb von 3 Tagen verlassen, es sei denn, der Bürgermeister verlängert diese Frist.

Artikel 31

Wenn aus irgendeinem Grund in einem Haus Anzeichen von Gefährdung der öffentlichen Gesundheit bestehen, ist der Bürgermeister ermächtigt, die technischen Dienste der Gemeinde, begleitet von den für öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden, zwecks Kontrolle vor Ort zu senden. Denselben ist von den Besitzern oder Bewohnern Einlass zu gewähren, und sind bei der Ausübung ihrer Aufgabe nicht zu behindern.

Wird eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit festgestellt, so kann der Bürgermeister den Hausbesitzern die Behebung der Ursache innerhalb einer bestimmten Frist auferlegen, dies zu ihren Lasten und auf ihre eigene Gefahr.

Ist diese Frist abgelaufen, und sind die vorgeschriebenen Arbeiten nicht von den Hausbesitzern ausgeführt, kann der Bürgermeister von Amts wegen ohne Vorwarnung und Formalität diese Arbeiten ausführen lassen, und dies zu Lasten und auf eigene Gefahr der Hausbesitzer.

Artikel 32

Wenn ein Gebäude, eine Mauer, eine Umzäunung oder irgendeine andere Konstruktion baufällig ist, kann der Bürgermeister ihren Abriss oder ihre Reparatur anordnen, dies unbeschadet der Maßnahmen, die er in Anwendung des Dekretes vom 16-24. August 1790 über die Justizorganisation nehmen kann.

In dringenden Fällen und bei unmittelbarer Gefahr, kann der Bürgermeister einen Bericht eines Experten veranlassen. Dieser Bericht wird dem Eigentümer zugestellt mit der Aufforderung, sofort die Reparatur oder den Abriss der Konstruktion ausführen zu lassen. Bei Abwesenheit, Verweigerung oder Nachlässigkeit seitens des Eigentümers kann der Bürgermeister die Ausführung der notwendigen Arbeiten zu Lasten des Besitzers anordnen.

Wenn die Gefahr nicht unmittelbar ist, kann der Bürgermeister den Bericht eines Experten veranlassen. Dieser Bericht wird dem Besitzer zugestellt mit der Aufforderung, die notwendigen Arbeiten innerhalb einer bestimmten Frist ausführen zu lassen. Wenn der Besitzer nach Ablauf dieser Frist die Arbeiten nicht ausgeführt hat, kann der Bürgermeister die Ausführung der notwendigen Arbeiten zu Lasten des Besitzers veranlassen.

KAPITEL 2

Öffentliche Ruhe

Die öffentliche Ruhe wird durch ein dafür speziell erarbeitetes Gemeindereglement geregelt (zu diesem Zeitpunkt das Reglement vom 5. Juli 1983).

Artikel 33

Unbeschadet dessen Bestimmungen sind noch folgende Vorschriften bei jeden Bau- und Konstruktionsarbeiten zu beachten:

- a) Die Maschinen, welche zu Bauarbeiten oder Konstruktionen verwendet werden, müssen möglichst elektrisch angetrieben sein. In der Nähe von Schulen, Kirchen und Friedhöfen dürfen anders angetriebene Maschinen nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Bürgermeisters eingesetzt werden. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für Pressluftbohrer, Hämmer und Picken.
- b) Wenn Verbrennungsmotoren benutzt werden dürfen, müssen dieselben mit einem wirkungsvollen Schalldämpfer versehen sein.
- c) Die Geräusche von Kompressoren, Pressluftmaschinen, Pumpen und ähnlichen Maschinen müssen durch wirkungsvolle Maßnahmen gedämpft werden, insbesondere durch eine schallschluckende Ummantelung.
- d) Wenn Drittpersonen belästigt werden, ist der Gebrauch von Maschinen, welche infolge von Alter, Abnutzung oder schlechtem Zustand, übermäßig Lärm verursachen, verboten.
- e) Es ist verboten, lärmzeugende Maschinen länger als unbedingt notwendig im Leerlauf laufen zu lassen.
- f) Das Einschlagen von Pfählen und Spundwänden durch Rammgeräte ist nur mit der Genehmigung des Bürgermeisters erlaubt.
- g) Ohne Genehmigung des Schöffenrates ist es verboten, innerhalb der Gemeinde Fluggeräte irgendwelcher Art (z.B. Heißluftballons oder Modellflugzeuge, sowie Modellautos) fliegen zu lassen oder, bei Stillstand der Geräte, deren Motoren zu betreiben.

KAPITEL 3

Öffentliche Ordnung

Artikel 34

Das Betteln ist auf dem Gemeindegebiet verboten. Es ist aber dem Bürgermeister überlassen, dieses Verbot in besonderen Fällen aufzuheben, soweit es die geltenden Gesetze und Reglemente erlauben.

Artikel 35

Ohne Genehmigung des Bürgermeisters ist es verboten, Spiele oder Wettkämpfe auf öffentlicher Straße oder Plätzen zu veranstalten, Festbeleuchtungen sowie irgendwelche Schau oder Ausstellung zu veranstalten, oder den Beruf als Wandersänger oder Musikant auszuüben.

Ohne vorherige Erlaubnis des Bürgermeisters ist es verboten auf öffentlichen Straßen oder auf Privatgrundstücken ein Feuerwerk abzubrennen. Ebenso ist es verboten, es sei denn eine Genehmigung des Bürgermeisters läge vor, anlässlich eines Festes oder anderen Gelegenheit, Böllerschüsse abzufeuern, Knallfrösche explodieren zu lassen oder irgend ein Festschiessen zu veranstalten. Ausgenommen von den vorstehenden Regeln sind die Jahresabschlussfeiern, sowie die Festlichkeiten zum Nationalfeiertag.

Artikel 36

Es ist verboten, den Betrieb der Straßenbeleuchtung und alles, was damit zusammenhängt, sowie Lampen und Lichtsignale, welche den Verkehr regeln oder Baustellen kennzeichnen, zu entfernen, zu stören oder zu zerstören.

Artikel 37

Es ist Privatleuten verboten, auf den öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen Feuer anzuzünden. Während der Periode vom 1. März bis zum 30. September ist es verboten innerhalb der Bebauungsgrenzen der Ortschaften in der Nähe von Häusern Feuer anzuzünden. Grillfeuer in oder auf entsprechend aufgebauten Konstruktionen ist ausdrücklich erlaubt, insofern es in erträglichen Grenzen gehalten wird.

Die während der Periode vom 30. September bis zum 1. März erlaubten Feuer müssen ständig überwacht werden und dürfen die Nachbarn nicht belästigen. Alle notwendigen Vorkehrungen, um das Ausbreiten des Feuers zu verhindern, müssen getroffen werden.

Es ist verboten:

- a) glühende Kohlen und Aschen in brennbare Behälter zu werfen. Behälter mit glühenden Kohlen und Aschen sind an Stellen zu verwahren, wo jede Feuer-, Erstickungs- oder Vergiftungsgefahr ausgeschlossen ist.
- b) offene Feldscheunen, Heu- oder Strohschober in einer Entfernung von weniger als 100 Meter von Wohnungen und Wäldern zu errichten.

- c) sich einer offenen Flamme als Leucht-, Heiz- oder Arbeitswerkzeug an besonders brandgefährdeten Orten und Stellen zu bedienen. In Fällen, in denen Arbeitswerkzeuge mit offener Flamme verwendet werden, müssen die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung eines Feuersausbruchs getroffen werden.
- d) in Örtlichkeiten und Lokalen, in denen feuergefährliche und explosive Produkte und Materialien gelagert oder gehandhabt werden, zu rauchen. Dasselbe Verbot gilt ebenfalls in öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Lokalen und Anstalten, in denen aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen, durch Anschlag auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bürgermeisters das Rauchen verboten ist.
- e) Abfälle die gesundheitsschädliche Gase entwickeln können in offenem Feuer zu verbrennen.

Artikel 38

Unbeschadet anderer Bestimmungen von Gesetzen und Reglementen, wird jeder mit den in Artikel 54 vorgesehenen Strafen belegt, welcher durch Mangel an Vorsicht und Überlegung, die öffentlichen Bauten oder Straßen und die dazu gehörenden Anlagen und Einrichtungen zerstört, beschädigt oder beschmutzt, insbesondere: Schranken und Absperrvorrichtungen, Warnungs-, Auskunft- und Richtungszeichen, Wegweisetafeln und Schilder, Straßenlampen, Leuchtkörper, Reflektoren, Verkehrsspiegel, Unterkünfte für Bushaltestellen, Telefonzellen, Bedürfnisanstalten, Verkehrsspiegel, Unterkünfte für Bushaltestellen, Einfassungen, Räume, Pflanzungen oder sonstige Einrichtungen und Gegenstände, welche die öffentlichen Verkehrswege, Plätze und Bauten, schützen, verschönern, gangbar erhalten, bezeichnen oder sonst wie dem allgemeinen Interesse dienen.

Es ist verboten, gesetzlich oder reglementarisch geregelte Merk-, Warnungs- und Auskunftszeichen zu entfernen, zu versetzen, zu überkleben oder sonst wie zu vertarnen.

Artikel 39

Die Besucher des Friedhofs haben sich auf demselben mit gebührendem Anstand zu benehmen. Es ist untersagt Hunde mitzuführen, die Gräber zu betreten, die Denkmäler und Pflanzungen zu beschädigen.

Jegliches Spielen sowie das Herumrennen auf dem Friedhof mit Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Skateboards und dergleichen ist strengstens untersagt.

Artikel 40

Es ist verboten in irgendwelcher Weise öffentliches oder privates Eigentum zu beschädigen, insbesondere Häuser, Gebäude, Fahrzeuge, Denkmäler oder gemeinnützige Gegenstände sowie Einrichtungen, welche zur Zier oder zum Nutzen der Allgemeinheit dienen, zu beschmieren, bekritzeln, beschmutzen oder deren nähere Umgebung zu verunreinigen.

Artikel 41

Es ist verboten, öffentliche Gebäude und Denkmäler, sowie an der Straße stehende Umzäunungen und andere Einfriedungen, Laternenpfähle und Bäume zu besteigen oder zu beklettern.

Artikel 42

Außer mit Genehmigung des Bürgermeisters, ist es Privatleuten untersagt, auf die öffentlichen Wege und Plätze Zeichen, Schriften, Bilder und Zeichnungen, Aufschriften, gleich wie und mit welchen Mitteln anzubringen.

Artikel 43

Unbefugten ist es untersagt, an Wasserleitungen, Kanalisation und anderen öffentlichen Einrichtungen, insbesondere an Absperrhähnen und Schiebern zu hantieren sowie die Deckel und Roste zu öffnen oder zu verstellen.

Artikel 44

Jede Störung der öffentlichen Ordnung durch Vandalismus, Unachtsamkeit, Übermut oder Bosheit ist verboten, insbesondere:

- a) Klopfen und Klingeln an Haustüren, sowie telefonische Anrufe mit dem Ziel, die Bewohner zu belästigen;
- b) Einrichtungen öffentlichen Nutzens, sowie Ausgabeautomaten und ähnliche Apparate außer Betrieb zu setzen, zu stören oder zu zerstören.

Artikel 45

Es ist verboten, Teppiche, Strohmatten, Matratzen, Decken, Bettzeug, Putzlappen oder ähnliche Gegenstände auf der Strasse oder auf Türen, Fenstern, Balkonen und Terrassen, welche direkt auf die öffentliche Strasse führen, auszuklopfen oder auszuschütteln, wenn die Nachbarn oder Passanten dadurch belästigt werden.

Artikel 46

Es ist verboten, in den Wohnhäusern andere als die üblichen ungefährlichen kleinen Haustiere zu halten. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 1990 betreffend das Kommodo-Inkommodoverfahren (*loi du 9.5.90 relative aux établissements dangereux, insalubres ou incommodes*), ist es nur erlaubt, in Wohnhäusern und deren Ausbauten und Dependenzien Haustiere zu halten, falls die notwendigen hygienischen Maßnahmen getroffen werden, und Drittpersonen keine Unannehmlichkeiten oder Nachteile entstehen.

Desgleichen ist es verboten, systematisch und gewohnheitsmäßig Tiere anzulocken, wenn dies gesundheitsschädlich ist oder die Nachbarschaft belästigt.

Artikel 47

Es ist verboten in der Öffentlichkeit in einer Bekleidung zu erscheinen, die die menschliche Würde verletzt oder öffentliches Ärgernis hervorruft.

Artikel 48

Außerhalb der Faschingszeit ist es jedermann verboten, auf den öffentlichen Strassen und Plätzen maskiert oder verumumt zu erscheinen, vorbehaltlich einer Genehmigung des Bürgermeisters.

Artikel 49

Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Ausschankkonzessionen sind einzig in gemeindeeigenen Gebäuden oder in deren direkten Nachbarschaft anwendbar, und nur mit der Genehmigung des Schöffensrates zu erhalten.

KAPITEL 4

Öffentliche Park- und Grünanlagen

Artikel 50

Dieses Kapitel betrifft die öffentlichen Park- und Gartenanlagen, Spielplätze, Grünanlagen, Blumenbeete, Bepflanzungen und Spazierwege, sowie die Wälder. Es dient dem Schutz, der Erhaltung der Gesundheit und der Ruhe der vorgenannten Örtlichkeiten, und soll die Sicherheit der Benutzer hier gewährleisten.

Es ist verboten, die Bepflanzungen, Wege, Alleen, Bänke oder andere Installationen, die sich dort befinden, zu zerstören, zu beschmutzen oder zu entfernen.

Artikel 51

In den in Artikel 50 aufgeführten Wegen und Anlagen ist es besonders verboten:

- a) die Blumenbeete zu betreten;
- b) irgendwelche Äste, Pflanzen oder Blumen abzuschneiden oder herauszureißen;
- c) unbeschadet der Bestimmungen des Gemeindereglements betreffend die Feld und Waldwege, sowie den Strassenverkehr ist es verboten mit irgendeinem Fahrzeug, gleich welcher Art Wege, Alleen oder Wanderwege zu befahren.

Ausgenommen hiervon sind die Fahrzeuge, die für den Unterhalt und die Bewirtschaftung notwendig sind, sowie Kranken- und Feuerwehrwagen und nicht motorisierte Beförderungsmittel für Kinder unter 10 Jahren und Kranke;

- d) Reitsport zu betreiben und mit Hundeschlitten zu fahren, ausgenommen auf dafür eigens gekennzeichneten Wald- und Feldwegen;
- e) Zelte aufzustellen oder Wohnwagen abzustellen, außer einer vorherigen Genehmigung, oder auf speziell hierzu bestimmten Plätzen; f) zu hausieren, auszustellen sowie den Verkauf irgendwelcher Waren zu betreiben, ohne im Besitz einer Sondergenehmigung des Schöffensrates zu sein;
- f) Gegenstände irgendwelcher Art zu deponieren, wegzuwerfen oder zu hinterlassen, wie z.B. Papier, Büchsen, Verpackungen, außer in den hierfür vorgesehenen Papierkörben;
- g) Kinder unter 6 Jahren ohne Aufsicht zu lassen;
- h) Hunde frei herumlaufen zu lassen;

Artikel 52

Die in Artikel 51 aufgeführten Bestimmungen unter c), f), g), und h) sind ebenfalls auf die Wälder anzuwenden. Unbeschadet der hier gültigen gesetzlichen Bestimmungen, ist es verboten die Wälder zu beschädigen, insbesondere hier ein Feuer anzuzünden.

Artikel 53

Den Aufsichtsbehörden ist seitens der Allgemeinheit Folge zu leisten. Jede Person, die sich den Aufforderungen der Aufsichts- oder Polizeibehörden widersetzt, indem sie sich nicht an diese Aufforderungen hält, muss auf deren Anordnung hin diese Plätze verlassen.

KAPITEL 5

Strafbestimmungen

Artikel 54

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Gefängnis von einem bis zu sieben Tagen und mit einer Geldstrafe von 250.- bis 2.500.- Franken oder mit einer dieser Strafen geahndet, falls die allgemeinen Gesetze und Reglemente keine höheren Strafen vorsehen.

Artikel 55

Alle diesem allgemeinen Polizeireglement widersprechenden Bestimmungen anderer diesbezüglichen Reglemente sind aufgehoben.

